

STUDIEN UND MATERIALIEN ZUM ÖFFENTLICHEN RECHT

Herausgegeben von Herbert Balthge

37

Cathrin I. Mächtle

Bildungsspezifische
Implikationen des allgemeinen
Diskriminierungsverbots
und der Freizügigkeit



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

A. Einleitung

Die vorliegende Arbeit widmet sich den Neuerungen, die die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden EuGH) in letzter Zeit im Bildungsbereich hervorgebracht hat, in dogmatischer und faktischer Betrachtungsweise. Seitdem die Europäische Gemeinschaft sich von ihrer rein wirtschaftlichen Ausrichtung zu lösen beginnt und mit Hilfe der aus der Unionsbürgerschaft fließenden Rechte auch wirtschaftsferne Bereiche immer weiter durchdringt, ist insbesondere das Bildungswesen als klassische mitgliedstaatliche Kernkompetenz von dieser Entwicklung betroffen. Das erhöht die Aktualität und Relevanz der Materie. Zu Gunsten einer inhaltlichen Verdichtung wird sich die vorliegende Arbeit grundsätzlich thematisch auf den Bereich der Hochschulbildung fokussieren.

Die maßgebliche Wirkung des Gemeinschaftsrechts, aus der heraus sich das Urteil zum Hochschulzugang in Österreich und etliche weitere Urteile, die den Bildungsbereich betreffen, erklären lassen, entfalten die Art. 12, 17 und 18 EG, gegebenenfalls unter Heranziehung des Bildungskapitels des Vertrags (Art. 149, 150 EG). Zum Verständnis des Zusammenspiels und des exklusiven Bedeutungsgehalts dieser Vorschriften ist es erforderlich, deren dynamische Interpretation durch den EuGH zu den jeweiligen Artikeln intensiv zu beleuchten. Aus dem allgemeinen Diskriminierungsverbot erwachsen den Unionsbürgern im Bereich der Bildungs- und Sozialpolitik der Mitgliedstaaten Leistungsrechte in Form von Teilhaberechten. Daneben haben die vermehrte Anwendung der allgemeinen Freizügigkeit und die Konturen, die die Rechtsprechung des EuGH Art. 18 I EG inzwischen verliehen hat, zu weitreichenden Veränderungen in den ureigensten Kompetenzbereichen der Mitgliedstaaten geführt. Sie implizieren ein dogmatisches Umdenken weg von dem Grundgedanken einer Wirtschaftsgemeinschaft hin zu einer nicht mehr nur symbolischen Union der Völker Europas (vgl. Art. 1 II EUV). Die dynamische Auslegung der genannten Normen des EG-Vertrags trägt diesen Wandlungsprozess. Daneben sind es natürlich seit jeher die Grundfreiheiten, die auf die Bildungslandschaft Europas einen Einfluss haben. Aufgrund der Schwerpunktsetzung der vorliegenden Arbeit wird auf jene nur am Rande eingegangen, soweit es Berührungspunkte mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot und den Freizügigkeitsrechten erfordern.

Das Urteil *Kommission/Österreich* vom 7. Juli 2005 steht paradigmatisch dafür, welch weitreichende Umgestaltung des Bildungssystems eines Mitgliedstaates die konsequente Anwendung des Gemeinschaftsrechts zur Folge haben kann. Dies bietet Anlass, sich näher mit den gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen, die ein solches Urteil tragen, und dem dahinter stehenden Entwicklungsstand des fortschreitenden Integrationsprozesses des Gemeinschaftsrechts auseinander zu

setzen. Der bildungsrelevante Gehalt des Gemeinschaftsrechts reicht aber natürlich über die Frage des Zugangs zu Bildungseinrichtungen hinaus und betrifft auch die Ausbildung flankierende staatliche Leistungen wie insbesondere Ausbildungsförderung, die ebenso Berücksichtigung finden.

Die vorliegende Arbeit soll gleichzeitig einen Beitrag zum grundlegenden Verhältnis von Art. 18 EG und 12 EG leisten. Die Reflexion eines allgemeinen Rechts auf Freizügigkeit in der neueren Rechtsprechung des EuGH hat zu Irritationen geführt. Sie macht auch eine Neubewertung des Rechts auf Freizügigkeit im Hinblick auf die Konvergenz der klassischen Grundfreiheiten erforderlich.